

Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund vom 26.11.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 44 und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), der §§ 2, 7, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des AbwAG – Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 15.11.2018 folgende Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Dortmund erhebt Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG NRW für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Weiterhin erhebt die Stadt Dortmund Gebühren nach § 7 KAG NRW für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände.
- (2) Das Einleiten der Abwässer über Abwasseranlagen anderer Grundstückseigentümer/innen in öffentliche Abwasseranlagen ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (3) Gebührenpflicht besteht auch für die direkte Einleitung von Abwasser in Anlagen und Einrichtungen anderer Städte und Gemeinden, der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes oder des Ruhrverbandes, soweit keine Verbandsbeiträge erhoben werden. Ebenso gebührenpflichtig ist die indirekte Einleitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in die Verbandsanlagen.
- (4) Die Abwasserabgabe nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des AbwAG NRW – Kleineinleitungen – wird auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke abgewälzt (Kleineinleitergebühr).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit in diesem Sinne ist jede selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundfläche anzusehen, die demselben Eigentümer/derselben Eigentümerin oder denselben Miteigentümern/innen gehört.

§ 2

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird je Grundstück nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück von den Wasserwerken und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeleitete Frischwassermenge. Für die von den Wasserwerken zugeleiteten Wassermengen ist der Ablesezeitraum maßgebend, der der Stadt Dortmund bis zum 30. September des Vorjahres von den Wasserwerken mitgeteilt wurde. Der Zeitraum ist auf ein Jahr umzurechnen. Soweit der Jahreszeitraum um bis zu 15 Tage unter- oder überschritten wird, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen. Liegt eine Wassermenge nicht vor (z.B. Neubauten), wird die Schmutzwassermenge aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Die durch private Wasserversorgungsanlagen geförderte Wassermenge ist vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin bis zum 30. September vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes nachzuweisen. Hierzu hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge ebenfalls von der Stadt geschätzt. Bei der Schätzung werden bekannte Jahresverbräuche zugrunde gelegt und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.

(3) Ändert sich beim Eigentumswechsel, bei teilweiser Betriebsstilllegung oder Nutzungsänderung die Schmutzwassermenge um mindestens 10 v. H., so wird vom Ersten des Monats nach der Änderung die Abwassergebühr berichtigt; bei einer Reduzierung der Schmutzwassermenge erfolgt die Berichtigung der Abwassergebühr nur auf Antrag. Maßgebend für die Berechnung ist die nach der Änderung bezogene Wassermenge des Ablesezeitraumes der Wasserwerke, umgerechnet auf 360 Tage.

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Der/die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der/die Gebührenpflichtige hat die Zählerstände monatlich abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor.

Ein entsprechender Antrag ist bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr schriftlich bei der Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, zu stellen.

Dem jährlichen Antrag auf Anerkennung einer abzugsfähigen Wassermenge sind die protokollierten Zählerstände beizufügen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtungen

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er/sie den Nachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen und ist der Stadt von dem/der Gebührenpflichtigen nach Aufforderung durch die

Stadt vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der/die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der/die Gebührenpflichtige.

§ 3

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

(3) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen werden vom ersten Tag des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Der/die Gebührenpflichtige hat die Veränderungen innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Veränderung eingetreten ist, der Stadt Dortmund, (Stadtkasse und Steueramt) schriftlich zu melden.

Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats an.

(4) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

(5) Wird auf dem eigenen Grundstück eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 35 l je 1 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

(6) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. WC-Spülwasser) wird die Niederschlagswassergebühr erhoben.

(7) Bei Dächern, die dauerhaft begrünt sind (z.B. Grasdächer), vermindert sich die gebührenpflichtige Dachfläche um 50 v. H., wenn eine Ableitungsmöglichkeit in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht. Für begründete Dachflächen, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Niederschlagswassergebühr nicht erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab für Kleineinleitungen

(1) Für Kleineinleitungen (s. § 1 Absatz 4) wird eine Gebühr nach der Anzahl der Personen bemessen, die am 30. September des Vorjahres für das Grundstück, von dem Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer bzw. in den Untergrund verbracht wird, mit Erstwohnsitz gemeldet waren. Durch Kleineinleitergebühren wird die von der Stadt für das Vorjahr an das Land NRW zu entrichtende Abwasserabgabe ausgeglichen.

(2) Von der Zahlung der Kleineinleitergebühr sind diejenigen befreit, die ihr Schmutzwasser in den Untergrund oder in ein Gewässer einleiten und deren Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Fäkalschlamm durch die Stadt bzw. durch Dritte, die von der Stadt beauftragt wurden, entsorgt wird. Der Nachweis über die einwandfreie technische Beschaffenheit der Anlage und über die ordnungsgemäße Schlamm Entsorgung ist von dem Gebührenpflichtigen zu erbringen. Anträge auf Befreiung von der Kleineinleitergebühr mit den entsprechenden Nachweisen sind an die Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, zu richten.

(3) Die Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und der Anschluss des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentlichen Entwässerungsanlagen hat der/die Gebührenpflichtige innerhalb von einem Monat, nachdem der Anschluss in Betrieb genommen wurde, der Stadt Dortmund (Stadtkasse und Steueramt) schriftlich zu melden. Mit Inbetriebnahme wird die Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Rahmen dieser Satzung geprüft.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) je Kubikmeter Schmutzwasser 2,23 €

b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Indirekteinleiter) 1,63 €

c) bei Kleineinleitungen je Person 17,90 €

(2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen

a) je Kubikmeter Schmutzwasser 1,24 €

b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (verbandsangehörige Indirekteinleiter) 0,79 €

(3) Soweit Abwasser direkt in Anlagen der Abwasserverbände eingeleitet wird und hierfür keine Verbandsbeiträge erhoben werden, beträgt die Abwassergebühr

a) je Kubikmeter Schmutzwasser (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,99 €

b) je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche (nicht verbandsangehörige Direkteinleiter) 0,77 €

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wegfällt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

a) der Eigentümer/die Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin der/die Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

b) der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte der Grundstücke, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser in ein Gewässer bzw. in den Untergrund verbracht wird (Kleinleiter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen.

(2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Der Abgabenbescheid wird dem nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellenden Verwalter bekannt gegeben. Die Wohnungseigentümer/innen sind Gesamtschuldner/innen.

(3) Soweit die sachliche Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 gegeben ist, entsteht die persönliche Gebührenpflicht für die in Abs. 1 und 2 genannten Personen mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Erbbaurechts folgt, und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Erbbaurecht auf einen anderen übertragen worden ist.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Dortmund das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und müssen bis zu diesen Zeitpunkten an die Stadtkasse gezahlt werden.

(2) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis sie von der Stadt widerrufen oder auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

(3) Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen der Absätze 1 und 2.

(4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 9 Veranlagung

Die durch den Oberbürgermeister vorzunehmende jährliche Veranlagung wird den Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekannt gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Abwassergebührensatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 26.11.2018

gez.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister